

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 337/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 10. Oktober 2005.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht andeutungsweise entnehmen, auf welchen der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe der Kläger seine Beschwerde stützen will. Er beanstandet allein die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Dieses Vorbringen vermag jedoch nicht die Revisionsinstanz zu eröffnen; denn die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist kein Revisionszulassungsgrund (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 3 Die Beschwerdebegründung genügt somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

